
**ZUSATZBEDINGUNGEN ZU IHRER
JANITOS UNFALLVERSICHERUNG
BALANCE UND BEST SELECTION**

Stand: 01.06.2006

ZUSATZBEDINGUNGEN ZU IHRER JANITOS UNFALLVERSICHERUNG BALANCE UND BEST SELECTION

Stand: 01.06.2006

Wegweiser

	Seite	
1	Gliedertaxen	3
1.1	Balance Gliedertaxe	3
1.2	Best Selection Gliedertaxe	3
1.3	Best Selection Mediziner Gliedertaxe	4
2	Leistungsmodell (Progression)	4
3	Herzinfarkt/Schlaganfälle/Bewusstseinsstörungen	4
4	Alkoholklausel	4
5	Infektionen/Impfungen	5
6	Berufliche Infektionen	5
7	Strahlenklausel	5
8	Gase und Dämpfe	5
9	Lebensmittelvergiftungen	5
10	Mitversicherung tauchtypischer Gesundheitsschäden in der Unfallversicherung	5
11	Erfrierungen	5
12	Unerlaubtes Fahren eines PKW	6
13	Psychische und nervöse Störungen	6
14	Vergiftungen	6
15	Versicherungsschutz für das ungeborene Leben	6
16	Rooming-in-Leistung	6
17	Schwerverletztenklausel	6
18	Kosmetische Operationen mit Zahnersatz	6
19	Bergungskosten	7
20	Kurbeihilfe	7
21	Planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik)	7
22	Anmeldung von Invaliditätsansprüchen	8
23	Fristverlängerung bei Invaliditätsansprüchen	8
24	Mitwirkungsanteil	8
25	Kapitalleistung	8

ZUSATZBEDINGUNGEN ZU IHRER JANITOS UNFALLVERSICHERUNG BALANCE UND BEST SELECTION

Stand: 01.06.2006

Wegweiser

	Seite	
26	Verspätete Hinzuziehung eines Arztes/Anzeigepflicht	8
27	Versehensklausel	8
28	Bedingungsverbesserungen	8
29	Hilfeleistungen	8
29.1	24-Stunden-Informationsdienst	9
29.2	Hilfe im Haushalt/Beaufsichtigung von Kindern unter 16 Jahren	9
29.3	Botendienst für ärztlich verordnete Arzneimittel	9
29.4	Versorgung von Haustieren	9
29.5	Informationen bei Unfällen im Ausland	9
29.6	Kontakt zwischen Arzt und Krankenhaus bei Unfällen im Ausland	10
29.7	Krankenbesuch bei Unfällen im Ausland	10
29.8	Kostenübernahme und Abrechnung mit Krankenversicherung bei Unfällen im Ausland	10
29.9	Krankenrücktransport bei Unfällen im Ausland	10
29.10	Bestattung/Überführung bei unfallbedingtem Tod im Ausland	10
29.11	Rückholung von minderjährigen Kindern bei Unfällen im Ausland	10
29.12	Voraussetzungen/Obliegenheiten	10
29.13	Haftungsbeschränkungen	11
30	Erhöhte Kraftanstrengung	11
31	Passives Kriegsrisiko	11
32	Update-Garantie Best Selection/Best Selection Mediziner (sofern vereinbart)	11
33	Zusatzheilkosten (sofern vereinbart)	12
34	Zusätzliche Erweiterungen für Frauen (sofern vereinbart)	12

**Für die Hilfeleistungen steht Ihnen das
Janitos Assistance Center
24 Stunden – „rund um die Uhr“ – 365 Tage im Jahr
unter der Telefonnummer
+49 (0) 1803 554408
zur Verfügung.**

ZUSATZBEDINGUNGEN ZU IHRER JANITOS UNFALLVERSICHERUNG BALANCE UND BEST SELECTION

Stand: 01.06.2006

1 Gliedertaxen

Die von Ihnen mit uns vereinbarte Gliedertaxe ergibt sich aus dem Vertrag und ist im Versicherungsschein aufgeführt.

1.1 Balance Gliedertaxe

In Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit folgende Invaliditätsgrade:

eines Armes im Schultergelenk	75 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
einer Hand im Handgelenk	65 Prozent
eines Daumens	30 Prozent
eines Zeigefingers	20 Prozent
eines anderen Fingers	10 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	60 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	55 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	50 Prozent
einer großen Zehe	8 Prozent
einer anderen Zehe	5 Prozent
eines Auges	50 Prozent
eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges vor dem Versicherungsfall verloren war	65 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	35 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr, sofern das Gehör des anderen Ohres vor dem Versicherungsfall verloren war	45 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	10 Prozent
der Stimme	60 Prozent
der Milz	10 Prozent
der Niere	20 Prozent

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

1.2 Best Selection Gliedertaxe

In Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit folgende Invaliditätsgrade:

eines Armes im Schultergelenk	75 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
einer Hand im Handgelenk	65 Prozent
eines Daumens	30 Prozent
eines Zeigefingers	20 Prozent
eines anderen Fingers	10 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	60 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	55 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	50 Prozent
einer großen Zehe	8 Prozent
einer anderen Zehe	5 Prozent
eines Auges	70 Prozent
eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges vor dem Versicherungsfall verloren war	80 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	70 Prozent

des Gehörs auf einem Ohr, sofern das Gehör des anderen Ohres vor dem Versicherungsfall verloren war	80 Prozent
des Geruchs	25 Prozent
des Geschmacks	25 Prozent
der Stimme	100 Prozent
der Milz	10 Prozent
der Niere	20 Prozent

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

1.3 Best Selection Mediziner Gliedertaxe

1.3.1 In Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit folgende Invaliditätsgrade:

eines Armes im Schultergelenk	100 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	100 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	100 Prozent
einer Hand im Handgelenk	100 Prozent
eines Daumens	100 Prozent
eines Zeigefingers	75 Prozent
eines anderen Fingers	20 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	60 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	55 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	50 Prozent
einer großen Zehe	8 Prozent
einer anderen Zehe	5 Prozent
eines Auges	50 Prozent
eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges vor dem Versicherungsfall verloren war	65 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	35 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr, sofern das Gehör des anderen Ohres vor dem Versicherungsfall verloren war	45 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	10 Prozent
der Stimme	60 Prozent
der Milz	10 Prozent
der Niere	20 Prozent

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

1.3.2 Die Best Selection Mediziner Gliedertaxe gemäß Ziffer 1.3.1 gilt solange die versicherte Person die im Vertrag dokumentierte Berufstätigkeit oder Beschäftigung ausübt; sie entfällt, wenn die versicherte Person diese Tätigkeit oder Beschäftigung aufgibt, spätestens bei Erreichen des 65. Lebensjahres. Es gilt dann die zugrunde gelegte Best Selection Gliedertaxe nach Ziffer 1.2 der Zusatzbedingungen und es ändert sich der Beitrag entsprechend. Im Übrigen gilt bei einer Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung Ziffer 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung.

2 Leistungsmodell (Progression)

Im Grundmodell entspricht die Kapitalleistung dem durch den Grad der Invalidität bezeichneten Prozentsatz der Invaliditätssumme. In den Progressionsmodellen ist der als Kapitalleistung zu erbringende Prozentsatz der Invaliditätssumme bei bestimmten Invaliditätsgraden höher als der Invaliditätsgrad.

Das mit uns für die jeweilige versicherte Person vereinbarte Leistungsmodell (Progression) ergibt sich aus der Police und ihren jeweiligen Nachträgen.

3 Herzinfarkt/Schlaganfälle/Bewusstseinsstörungen

In Abänderung von Ziffer 5.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen soweit diese durch Schlaganfälle, Herzinfarkt, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten betreffen, hervorgerufen werden.

4 Alkoholklausel

In Abänderung von Ziffer 5.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung sind Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen mitversichert, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind; beim Lenken von motorisierten Fahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt 1,3 ‰ nicht übersteigt.

5 Infektionen/Impfungen

5.1 In Ergänzung von Ziffer 5.2.4.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gilt der Ausbruch von Infektionskrankheiten als Unfall, wenn diese durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen wurden (z. B. Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest).

5.2 Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Ausbruch der Erkrankung frühestens drei Monate nach Ausstellung des Versicherungsscheines stattfand.

5.3 Als Unfallereignis gelten auch
a) nach einem Unfall medizinisch notwendige Impfungen,
b) Schutzimpfungen gegen die nach Ziffer 5.1 versicherten Infektionskrankheiten,
wenn die versicherte Person dadurch Gesundheitsschäden erleidet.

5.4 Als Unfallereignis gelten auch Folgen von Insektenstichen (z. B. allergische Reaktionen), Wundstarrkrampf sowie Tollwut; ebenfalls mitversichert gelten Wundinfektionen, sofern sie Folge eines Unfalls sind.

5.5 Wir erbringen eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung und für den Todesfall gemäß Ziffer 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung, soweit Versicherungssummen für diese Leistungsarten vereinbart wurden. Auf andere vereinbarte Leistungsarten findet die Infektionsklausel keine Anwendung.

6 Berufliche Infektionen

In Ergänzung zu Ziffer 5.2.4.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten als Unfälle auch in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit der versicherten Person entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

7 Strahlenklausel

In Abänderung von Ziffer 5.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle durch künstlich erzeugte Röntgen-, Laser- und ultraviolette Strahlen, die nicht Folge regelmäßigen Umgangs mit Strahlenapparaten sind.

8 Gase und Dämpfe

In Ergänzung zu Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung sind Vergiftungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe, Dünste, Staubwolken, Säuren und ähnliches auch dann als plötzlich einzuordnen, wenn die versicherte Person den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war.

9 Lebensmittelvergiftungen

In Abänderung von Ziffer 5.2.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung sind die Folgen von Lebensmittelvergiftungen mitversichert.

10 Mitversicherung tauchtypischer Gesundheitsschäden in der Unfallversicherung

In Abänderung der Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung der versicherten Person, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis eingetreten sein muss.

Als Unfälle im Sinne der Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten auch der Ertrinkungs-, Erstickungs- und Erfrierungstod unter Wasser.

Die Kosten für eine Dekompressionskammer sind im Rahmen der Bergungskosten nach Ziffer 19 c) dieser Zusatzbedingung mitversichert.

11 Erfrierungen

In Ergänzung zu Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten auch Gesundheitsschäden durch Erfrierungen als Unfallereignis.

12 Unerlaubtes Fahren eines PKW

Abweichend von Ziffer 5.1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung ist bei Personen unter 18 Jahren sowie Entmündigten auch dann Versicherungsschutz gegeben, wenn die versicherte Person ein Personenkraftfahrzeug lenkt oder fährt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass keine weitere Straftat zur Ermöglichung der Fahrt begangen wurde.

13 Psychische und nervöse Störungen

In Abänderung von Ziffer 5.2.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung werden für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall neu eintreten, Leistungen erbracht, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

14 Vergiftungen

In Abänderung von Ziffer 5.2.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung sind Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund mitversichert.

15 Versicherungsschutz für das ungeborene Leben

Erleidet eine versicherte Person während ihrer Schwangerschaft einen versicherten Unfall und zeigt sie diesen Unfall unter Hinweis auf die bestehende Schwangerschaft innerhalb von drei Monaten uns an, so ist auch das Kind ab Vollendung der Geburt gegen Gesundheitsschäden infolge dieses Unfalls mit der Hälfte der für die Mutter vereinbarten Summe für den Invaliditätsfall höchstens mit 50.000,00 Euro ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Für die Mutter vereinbarte Progressionsmodelle und erhöhte Gliedertaxen sowie eine für sie vereinbarte Erhöhung der Versicherungsleistungen bei Unfällen in der Freizeit gelten für das Kind nicht.

16 Rooming-in-Leistung

Befindet sich ein versichertes Kind nach einem Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung, der sich vor Vollendung des 14. Lebensjahres des versicherten Kindes ereignet hat, in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird pro Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe gezahlt:

- 1. bis 10. Übernachtung 25,00 Euro
- ab der 11. Übernachtung 12,50 Euro

Die voll stationäre Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

17 Schwerverletztenklausel

In Abänderung der Ziffern 9.2 und 9.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gilt Folgendes:

- 17.1 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Vorauszahlung auf die Invaliditätsleistung beansprucht werden, wenn ärztlicherseits eine
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand oder
 - Querschnittslähmung oder
 - Verbrennungen III. Grades von mindestens 30 Prozent der Körperoberfläche oder
 - dauerhafte Erblindung beider Augen oder
 - dauerhafte Verminderung der Sehschärfe jedes Auges um mindestens 3/5 (Faktor = 0,60) festgestellt wurde.

17.2 Die Vorauszahlung im Sinne dieser Schwerverletztenklausel beträgt 15.000,00 Euro; sie ist auf die versicherte Invaliditätssumme (Grundsumme ohne Progression) begrenzt.

17.3 Die Vorauszahlung wird auf die endgültige Invaliditätsleistung angerechnet. Ein Rückforderungsanspruch unsererseits entsteht nicht, wenn die endgültige Invaliditätsleistung geringer als die Vorauszahlung ist oder keine dauerhafte Invalidität festgestellt wird.

18 Kosmetische Operationen mit Zahnersatz

Versichert sind kosmetische Operationen, die nach Abschluss der Heilbehandlung erforderlich werden, um eine durch einen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung entstandene und durch die abgeschlossene Heilbehandlung nicht beseitigte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beseitigen oder zu mildern. Die Operation muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Zahnbehandlungen und Zahnersatz, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstehen, gelten ebenfalls mitversichert.

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, genügt es, wenn die kosmetische Operation vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person erfolgt.

Wir ersetzen die Kosten für Arzthonorare, sonstige Kosten der kosmetischen Operation sowie die Kosten der Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Summe. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

19 Bergungskosten

19.1 Nach einem Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung der versicherten Person erbringen wir bis zur Höhe der für Bergungskosten insgesamt vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Summe folgende Leistungen für Bergung und ähnliche Maßnahmen:

- a) Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- b) Ersatz der Kosten für den Transport der versicherten Person in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- c) Ersatz der Mehraufwendungen für Mittel und Einrichtungen, die zur Vermeidung von unfallbedingten Gesundheitsschäden der versicherten Person notwendig sind;
- d) Ersatz der Mehraufwendungen bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehraufwendungen auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach Art der Verletzung unvermeidbar waren;
- e) Ersatz der zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person;
- f) bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- g) bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland Ersatz der Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

19.2 Kosten gemäß Ziffer 19.1 a), für welche die versicherte Person einzustehen hat, ersetzen wir auch dann, wenn ein Unfall nicht eingetreten ist, aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

19.3 Wir ersetzen die Kosten, für die kein anderer Ersatzpflichtiger eintritt.

19.4 Bergungskosten nach Ziffer 19.1 werden je Unfallereignis nur einmal ersetzt, auch dann, wenn ihr Ersatz mehrfach vereinbart ist.

20 Kurbeihilfe

20.1 Wir zahlen nach einem Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 oder 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine medizinisch notwendige Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat. Für die Bemessung der Beihilfe gilt Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung.

20.2 Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

20.3 Die Kurbeihilfe im Sinne dieser Bedingungen wird je Unfallereignis nur einmal ersetzt, auch dann, wenn ihr Einsatz mehrfach vereinbart ist.

20.4 Als Kur gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht, insbesondere nicht die Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme, d. h. die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in einer Krankenanstalt, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführt oder Rekonvaleszenten aufnimmt.

21 Planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik)

21.1 Sofern eine planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik) vereinbart ist, werden Versicherungssummen und Beiträge jährlich um den im Versicherungsschein festgelegten Prozentsatz erhöht. Dabei werden die Versicherungssummen für Invalidität und Tod auf volle Tausend Euro aufgerundet. Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

21.2 Die planmäßige Erhöhung von Versicherungssummen und Beitrag erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Wir teilen Ihnen die neuen Versicherungssummen und den neuen Beitrag in einem Nachtrag zum Versicherungsschein spätestens mit der Aufforderung zur Zahlung des neuen Beitrages mit.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Versicherungsjahres widersprechen oder wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zahlungsaufforderung zahlen.

21.3 Sie und wir können die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag kündigen, wir jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten. Haben Sie die Vereinbarung gekündigt, wird sie auf Ihren Antrag zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder in Kraft gesetzt.

22 Anmeldung von Invaliditätsansprüchen

Haben Sie uns einen Unfall rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung angezeigt, können wir uns nur dann auf einen Fristablauf nach Ziffer 2.1.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung berufen, wenn wir Sie schriftlich nach Eingang der Schadenanzeige auf die Fristen nach Ziffer 2.1.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung hingewiesen haben.

23 Fristverlängerung bei Invaliditätsansprüchen

In Abänderung von Ziffer 2.1.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung muss die Invalidität

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein und
- spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 6 Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht werden.

24 Mitwirkungsanteil

In Abänderung von Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung unterbleibt die Minderung, wenn der Mitwirkungsanteil der Krankheit oder des Gebrechens weniger als 50 % beträgt.

25 Kapitalleistung

In Abänderung von Ziffer 2.1.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung besteht ein Wahlrecht zwischen Kapitalleistung und Rentenleistung zwischen dem vollendeten 65. Lebensjahr und 75. Lebensjahr.

26 Verspätete Hinzuziehung eines Arztes/Anzeigepflicht

In Ergänzung zu Ziffer 8 der Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen erst dann einen Arzt hinzuzieht und uns unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

27 Versehensklausel

Unterlassen Sie die Abgabe einer Anzeige oder geben fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so werden wir von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die Voraussetzungen für die Anmeldungen von Invaliditätsansprüchen nach Ziffer 2.1.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung und die in § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes festgelegte Verjährungsfrist werden durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

28 Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung oder Zusatzbedingungen für die Janitos Unfallversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

29 Hilfeleistungen

Für die nachfolgenden Hilfeleistungen wenden Sie sich bitte an das Janitos Assistance Center:

**Telefonnummer
+49 (0) 1803 554408**

Auf die besonderen Voraussetzungen (siehe Ziffer 29.12) und die Haftungsbeschränkungen (siehe Ziffer 29.13) weisen wir ausdrücklich hin.

29.1 24-Stunden-Informationsdienst

Das Janitos Assistance Center steht Ihnen bzw. der versicherten Person 24 Stunden, „rund um die Uhr“, 365 Tage im Jahr, in einer durch einen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung der versicherten Person entstandenen Notsituation mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Allgemeine Beratung über Maßnahmen in Notsituationen
- Auskünfte über Notdienste von Apotheken und Ärzten
- Benennung – soweit möglich – von geeigneten Reha-Einrichtungen
- Informationen über Einrichtungen zur Beschaffung von medizinischen Hilfsmitteln (Rollstuhl, Elektro-mobil, ...)
- Benennung von Unternehmen, die auf den behindertengerechten Umbau einer Wohnung bzw. eines Hauses spezialisiert sind, sofern der Unfall zu einer Schwerstverletzung (z. B. Querschnittslähmung) geführt hat
- Vermittlung psychologischer Betreuung nach einem Unfall, sofern der Unfall zu einer Invalidität über 30 % oder zum Tod einer versicherten Person geführt hat

29.2 Hilfe im Haushalt/Beaufsichtigung von Kindern unter 16 Jahren

Befindet sich die den Haushalt versorgende und auch im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person (Haushaltsführer) nach einem Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung für mindestens 7 aufeinander folgende Tage oder verstirbt der Haushaltsführer unfallbedingt und keiner der Mitbewohner ist physisch in der Lage, die Versorgung des betreffenden Haushaltes zu übernehmen, vermittelt das Janitos Assistance Center eine Haushaltshilfe oder eine Aufsichtsperson für die Versorgung der Kinder und übernimmt die dabei anfallenden Kosten bis max. 50,00 Euro je Tag.

Eine Übernahme der Kosten setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein, im Verhältnis zur versicherten Person, unterhaltsberechtigtes Kind unter 16 Jahren zu versorgen ist.

Die Übernahme erfolgt längstens für die Dauer von 30 Tagen.

Die voll stationäre Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

29.3 Botendienst für ärztlich verordnete Arzneimittel

Ist die versicherte Person nach einem Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung vom Arzt als arbeitsunfähig erklärt worden und muss auf ärztliche Anordnung hin für mindestens 48 aufeinander folgende Stunden das Bett hüten, beauftragt das Janitos Assistance Center einen Botendienst, der der versicherten Person die Medikamente zustellt, und trägt die dabei anfallenden Botendienstkosten.

29.4 Versorgung von Haustieren

Befindet sich die versicherte Person nach einem Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung für mindestens 48 aufeinander folgende Stunden oder verstirbt die versicherte Person unfallbedingt und keiner der Mitbewohner ist physisch in der Lage, die Versorgung der im Haushalt der versicherten Person befindlichen Haustiere zu übernehmen, vermittelt bzw. veranlasst das Janitos Assistance Center während des Krankenhausaufenthaltes die Versorgung der Haustiere und übernimmt die dabei anfallenden Kosten bis max. 25,00 Euro je Tag.

Die Übernahme erfolgt längstens für die Dauer von 14 Tagen.

Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Österreich allgemein üblich und in zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden.

Die voll stationäre Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

29.5 Informationen bei Unfällen im Ausland

Erleidet die versicherte Person im Ausland einen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung, informiert das Janitos Assistance Center auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Auf Wunsch stellt das Janitos Assistance Center den Kontakt zum Arzt selbst her.

29.6 Kontakt zwischen Arzt und Krankenhaus bei Unfällen im Ausland

Befindet sich die versicherte Person nach einem im Ausland erlittenen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland stellt das Janitos Assistance Center auf Anfrage über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zwischen dem jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt das Janitos Assistance Center für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch werden auch die Angehörigen und/oder der Arbeitgeber der versicherten Person informiert.

29.7 Krankenbesuch bei Unfällen im Ausland

Befindet sich die versicherte Person nach einem im Ausland erlittenen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland für mindestens 10 aufeinander folgende Tage, organisiert das Janitos Assistance Center auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhauses und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht ersetzt.

29.8 Kostenübernahme und Abrechnung mit Krankenversicherung bei Unfällen im Ausland

Befindet sich die versicherte Person nach einem im Ausland erlittenen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland gibt das Janitos Assistance Center, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500,00 Euro ab. Das Janitos Assistance Center übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer oder sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der vollstationären Heilbehandlung verpflichtet sind.

Soweit die vom Janitos Assistance Center verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an das Janitos Assistance Center zurückzuzahlen.

29.9 Krankenrücktransport bei Unfällen im Ausland

Ist nach einem im Ausland erlittenen Unfall im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung der versicherten Person ein Rücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeug) medizinisch erforderlich, organisiert das Janitos Assistance Center den Rücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten. Medizinisch notwendig ist ein Rücktransport dann, wenn dieser ärztlich angeordnet ist und eine ausreichende medizinische Versorgung vor Ort nicht gewährleistet werden kann und dadurch eine Gesundheitsschädigung oder -verschlechterung zu befürchten ist.

Ersetzt werden nur die Kosten, für die kein anderer Ersatzpflichtiger eintritt.

29.10 Bestattung/Überführung bei unfallbedingtem Tod im Ausland

Stirbt die versicherte Person aufgrund eines im Ausland erlittenen Unfalles im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung im Ausland, organisiert das Janitos Assistance Center auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in Österreich und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

Ersetzt werden nur die Kosten, für die kein anderer Ersatzpflichtiger eintritt.

29.11 Rückholung von minderjährigen Kindern bei Unfällen im Ausland

Können mitreisende Kinder unter 14 Jahren auf einer Auslandsreise wegen eines erlittenen Unfalles im Sinne der Ziffern 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung der versicherten Person weder von der versicherten Person noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt das Janitos Assistance Center für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson (mit dem Zug, 1. Klasse, bzw. mit einem Linienflugzeug, Economy Class) zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernimmt die hierdurch entstehenden Mehrkosten gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise.

29.12 Voraussetzungen/Obliegenheiten

Die Hilfeleistungen nach den Ziffern 29.2-29.4 werden nur am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in der Republik Österreich erbracht.

Die Hilfeleistungen nach den Ziffern 29.5-29.11 finden Anwendung bei Reisen außerhalb der Republik Österreich und werden für die ersten 62 Tage dieser Reise gewährt.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung bezüglich der Hilfeleistungen nach den Ziffern 29.2-29.4 und 29.7-29.11 besteht nur, wenn nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Janitos Assistance Center die Durchführung der Hilfe abgestimmt war. Dabei sind die Anweisungen des Janitos Assistance Centers einzuholen, falls ein Unfall durch eine dritte Person verursacht wurde, um eventuelle Regressansprüche zu sichern.

Das Janitos Assistance Center leistet im Zweifel vor, behält sich jedoch das Recht vor, nach Prüfung der Sachlage unberechtigte Leistungen zurückzuverlangen.

Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet alle sachdienlichen Informationen an das Janitos Assistance Center weiterzugeben, die eine Einschätzung über den Umfang der erforderlichen Hilfeleistung ermöglichen.

Die ärztlichen Belege und/oder Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen.

29.13 Haftungsbeschränkungen

Das Janitos Assistance Center haftet weder für die Qualität der von Dritten in Ihrem Auftrag oder im Auftrag der versicherten Person durchgeführten Arbeiten bzw. erbrachten Dienstleistungen noch haftet sie für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Einsatz von Dritten entstehen. Das Janitos Assistance Center leistet nur vermittelnde Dienste.

Das Janitos Assistance Center haftet nicht für Fehler, Fahrlässigkeit oder Folgeschäden einer Handlung, die während der Durchführung der nach den Ziffern 29.1-29.11 vorgesehenen Hilfeleistungen entstehen.

Ohne vorheriges Einverständnis oder ohne vorherige Zustimmung durch das Janitos Assistance Center veranlasste Kosten werden nicht erstattet.

Nicht übernommen werden Kosten, die über die notwendigen Maßnahmen hinausgehen (um das weitere Risiko zu beschränken) sowie für Vorkehrungen mit Dauercharakter, zu denen das Janitos Assistance Center keinen Auftrag erteilt hat.

30 Erhöhte Kraftanstrengung

In Ergänzung zu Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung gelten als Unfall auch durch erhöhte Kraftanstrengung verursachte

- a) Bauch- oder Unterleibsbrüche sowie
 - b) Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule.
- Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schädigungen der Bandscheiben.

31 Passives Kriegsrisiko

In Ergänzung zu Ziffer 5.1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung erlischt der Versicherungsschutz erst am Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

32 Update-Garantie (sofern vereinbart)

Tarifupdate:

Sofern das Tarifupdate vereinbart ist, wird bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits prämienfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes. Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Individualupdate:

Sofern das Individualupdate vereinbart ist, erhält der Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen einen Fragebogen hinsichtlich bestimmter Änderungen der persönlichen Lebens- und Risikosituation. Auf Basis seiner Antworten wird der Versicherungsschutz entsprechend angepasst und diese Änderung als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt. Im Zeitraum von der Änderung der persönlichen Lebens- und Risikosituation bis zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits prämienfrei Versicherungsschutz hinsichtlich der eingetretenen Änderung. Dieser Versicherungsschutz besteht nur für Risikoänderungen, die gemäß den im Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und Annahmerichtlinien versicherbar sind und über die der Versicherungsnehmer in dem ihm zuletzt zugegangenen Fragebogen befragt und informiert wird.

Voraussetzung für den erhöhten Versicherungsschutz und die Aufrechterhaltung der Individualupdate-Garantie ist das Zurücksenden des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens innerhalb eines Monats.

Widerspruch/Kündigung:

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Update Garantie (planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag) ohne Angabe von Gründen kündigen, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit.

33 Zusatzheilkosten (sofern vereinbart)

Sofern Zusatzheilkosten vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt sind, gilt in Erweiterung von Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung:

33.1 Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb eines Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Hilfsmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

33.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

33.3 Die unter 33.1 genannten Kosten werden nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten. Die Entschädigung für die unter 33.1 genannten Kosten ist auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag begrenzt.

33.4 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Zusatzheilkosten (Ziffer 33) mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

33.5 Macht der Versicherer von diesem Recht gemäß Ziffer 33.4 Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

34 Zusätzliche Erweiterungen für Frauen (sofern vereinbart)

Für Frauen sind folgende Erweiterungen, sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, versichert:

34.1 Zusatzleistungen bei Verlust einer Brust oder Totaloperation

34.1.1 In Erweiterung von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung wird zusätzlich folgende Leistung (in Prozent der versicherten Invaliditätsgrundsumme) erbracht:

- a) 20 % bei unfall- oder krebsbedingtem (ab Tumorgröße T1) Verlust einer Brust
- b) 20 % bei unfall- oder krebsbedingter Totaloperation (= Entfernung) von Gebärmutter oder beiden Eierstöcken.

34.1.2 Die Krebserkrankung muss jeweils während der Gültigkeit des Versicherungsvertrages ärztlich festgestellt und die Operation spätestens innerhalb 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages durchgeführt worden sein. Der Nachweis obliegt der versicherten Person. In Abänderung der Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung entfällt in diesen Fällen (krebsbedingter Verlust) die Einschränkung der Leistung. Darüber hinaus werden in den Fällen gemäß Ziffer 34.1.1 a) oder b) die Kosten einer medizinisch notwendigen therapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bis zu 20 Sitzungen, max. 1.600,00 Euro übernommen. Vorleistungen anderer Versicherungs- und Leistungsträger gehen dieser Leistung vor.

34.2 Erweiterte kosmetische Operationen

34.2.1 In Erweiterung von Ziffer 18 gelten kosmetische Operationen bis maximal 15.000,00 Euro mitversichert.

34.2.2 Ist aufgrund eines versicherten Ereignisses eine kosmetische oder plastische Brustoperation notwendig, gilt diese innerhalb der kosmetischen Operation mitversichert.

34.2.3 Mitversichert als kosmetische Operationen gelten auch kosmetische Behandlungen beim Kosmetiker aufgrund eines versicherten Ereignisses bis 20 Behandlungen/Sitzungen. Die Erstattung ist auf maximal 2.000,00 Euro begrenzt. Gleiches gilt auch für künstlichen Haarsersatz.

34.2.4 Vorleistungen anderer Versicherungs- und Leistungsträger gehen dieser Leistung vor.

34.3 Schwerer Verlust

34.3.1 Ist innerhalb der durch Mutterpass nachgewiesenen Schwangerschaft nach der 15. Schwangerschaftswoche aufgrund eines Unfalles gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung, den die versicherte Person während der Gültigkeit des Versicherungsvertrages erlitten hat, eine Fehlgeburt aufgetreten oder stirbt das lebend geborene Kind innerhalb von 10 Tagen nach Geburt aufgrund des Unfalles, werden 3.000,00 Euro geleistet.

34.3.2 Darüber hinaus werden in einem Fall gemäß Ziffer 34.3.1 die Kosten einer medizinisch notwendigen therapeutischen oder psychiatrischen Behandlung bis zu 20 Sitzungen, max. 1.600,00 Euro übernommen. Vorleistungen anderer Versicherungs- und Leistungsträger gehen dieser Leistung vor.

34.4 Haushaltshilfe

Ist aufgrund eines versicherten Unfallereignisses gemäß Ziffer 1.3 und 1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Janitos Unfallversicherung bzw. aufgrund eines unter Ziffer 34.1 oder 34.3 versicherten Ereignisses die versicherte Person pflegebedürftig (als pflegebedürftig gelten Menschen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen), wird bei ärztlicher Bestätigung der Pflegebedürftigkeit für Kosten die

bei häuslicher Pflege

bei Krankenhausaufenthalt

bei Rehabilitationsmaßnahmen mit stationärem Aufenthalt

bei einer medizinisch notwendigen stationären Kur

anfallen für längstens sechs Monate ab dem Unfallereignis eine Kostenbeteiligung in nachgewiesener Höhe von maximal 20,00 Euro pro Tag geleistet.

Die Kosten während der ersten 14 Tage trägt die versicherte Person. Vorleistungen anderer Versicherungs- und Leistungsträger gehen dieser Leistung vor.

34.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der erweiterte Versicherungsschutz für Frauen (Ziffer 34) mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

34.6 Macht der Versicherer von diesem Recht gemäß Ziffer 34.5 Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.